



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Exkurs „Eingriffsregelung“

Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz
am 14. Januar 2021

FB Umwelt und Natur, Untere Naturschutzbehörde



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Inhalt

- **Rechtliche Grundlagen**
- **Ablauf der Eingriffsregelung**
- **Ausgleich und Ersatz**
- **Fallbeispiele Stadt Cottbus/Chóšebuz**



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Rechtliche Grundlagen

Eingriff in Natur und Landschaft (§14(1) BNatSchG)

- Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen
- Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Erheblichkeit (Regenerationsfähigkeit überfordert, Beeinträchtigung > 5a)
- (Tatsächliche Umgestaltung der Natur (Realakt))

Eingriffs-Ausgleichs-Regelung

Vermeidung und Minimierung negativer Folgen (Beeinträchtigungen) von Eingriffen in Natur- und Landschaft. *Nicht vermeidbare Eingriffe* sind durch Naturschutzmaßnahmen *auszugleichen*. §§13-19 BNatSchG §1a BauGB



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Rechtliche Grundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- Beurteilung ob ein Eingriff überhaupt vorliegt (§14)
- verweist bei Eingriffen, die auf der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen basieren, auf Vorschriften des BauGB (§18 BNatSchG)

Baugesetzbuch (BauGB)

- Vorschrift der Ausgleichsverpflichtung (§1a (3) - Eingriffsregel. n. BNatSchG)
- Bauleitplanung:
 - Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes
 - **vollziehbare** Vorbereitung des Eingriffs

Beachtung:

- **Artenschutzrechtliche Bestimmungen** (§ 44 BNatSchG) (abwägungsfest)
- **Gesetzlicher Biotopschutz** (§30 BNatSchG)



STADT COTTBUS
CHÓŚEBUZ

Ablauf der Eingriffsregelung

Grundsätzlicher Ablauf der Eingriffs-Ausgleichsregelung nach § 13 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz



¹⁾ Die Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen regelt sich nach § 16 BNatSchG.



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Ausgleich und Ersatz

- Kernstück der Eingriffsregelung

Ausgleich

Die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushaltes/Landschaftsbildes wird wiederhergestellt (Gleichartigkeit, räumliche Nähe)

Ersatz

Die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushalts wird in der betroffenen naturräumlichen Region kompensiert (Gleichwertigkeit, räumliche Nähe abgeschwächt)

- Ausgleich vor Ersatz



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Ausgleich und Ersatz

Grundsätzliche Anforderungen (Auswahl):

- hohe Erfolgswahrscheinlichkeit
- Aufwertungsfähigkeit der Flächen, Eignung des Standortes
- keine Doppelbelegung
- keine Sanierungsmaßnahmen (Munition-/Altlastensanierung)

Weiterhin:

- Funktionale Anforderungen
- Räumliche Anforderungen
- Zeitliche Anforderungen („Vor –Eingriffs-Qualität“ binnen 25 Jahre)
- „Time-lag-Effekt“ gering halten
- Anforderung an Flächenumfang (Regelfall min. gleiche Fläche)

(Literatur: Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE, MLUV, Potsdam 04/2009)



STADT COTTBUS
CHÓŚEBUZ

„Linienverbau zum Stadthafen Cottbuser Ostsee“



Baugenehmigungsverfahren

„Linienverbau zum Stadthafen Cottbuser Ostsee“

- Baugenehmigungsverfahren
- Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Cottbus = Genehmigungsbehörde
- naturschutzrechtliches Einvernehmen durch uNB der Stadt Cottbus/Chóšebuz im Einvernehmen mit dem Landesamt für Umwelt gemäß § 7 Absatz 1 BbgNatSchAG (da Stadt Vorhabenträger)
- Forderung: Erarbeitung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) inkl. Festlegung von Kompensationsmaßnahmen sowie Ersatzzahlung für Defizit in der Versiegelungsbilanz
- Umwandlung der Ersatzzahlung in konkrete Entsiegelungsmaßnahme am Schreiberweg/Saspow vor dem Hintergrund, die Gelder im Stadtgebiet unmittelbar zur Anwendung zu bringen (2. Änderung d. BauGen)



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

LBP zum Linienverbau

Tabelle 9.1: Kompensationsmaßnahmen

Nr. A = Aus- gleich E = Ersatz	Beschreibung der Maßnahme	Umfang der Maßnahme		Ort der Maßnahme, zeitlicher Verlauf der Umsetzung
		Menge	Ein- heit	
Ausgleichsmaßnahmen				
A 1	Heckenpflanzungen inkl. Pflanzstandortvorbereitung an der B 168n	950	m ²	Abgrenzung der Offenflächen an der B 168n
A 2	Initialisierung der Entwicklung einer Binnendüne	26.315	m ²	Auftragsbereich
A 3	Einbau von Strukturelementen			
A 3.1	Einbau von Totholz und Stubben am Böschungsfuß	960	m	Auftragsbereich
A 3.2	Strukturierung der Geländekuppen durch Einbau von Tot- holz, Stubben und Lesesteinhaufen	9.500	m ²	Auftragsbereich
A 3.3	Platzierung von Totholz und Stubben entlang der Hecken- pflanzungen	950	m ²	westlich entlang der Heckenpflanzungen an der B 168n
Ersatzmaßnahmen				
E 1	Abbruch Kantinengebäude und Begrünung	95	m ²	Städtisches Flur- stück, Madlower Badesee
E 2	Abbruch Terrasse Kantinengebäude und Begrünung	575	m ²	Städtisches Flur- stück, Madlower Badesee
E 3	Ersatzzahlung Wasserbausteine	10.642,50	€	Ersatzzahlung
E 4	Ersatzzahlung Hinterfüllung	20.062,50	€	Ersatzzahlung

Quelle: Landschaftspflegerischer Begleitplan Cottbuser Ostsee – Linienverbau / Bauwerk-Nr. CB – H001 (März 2017), Ingenieurbüro iHC



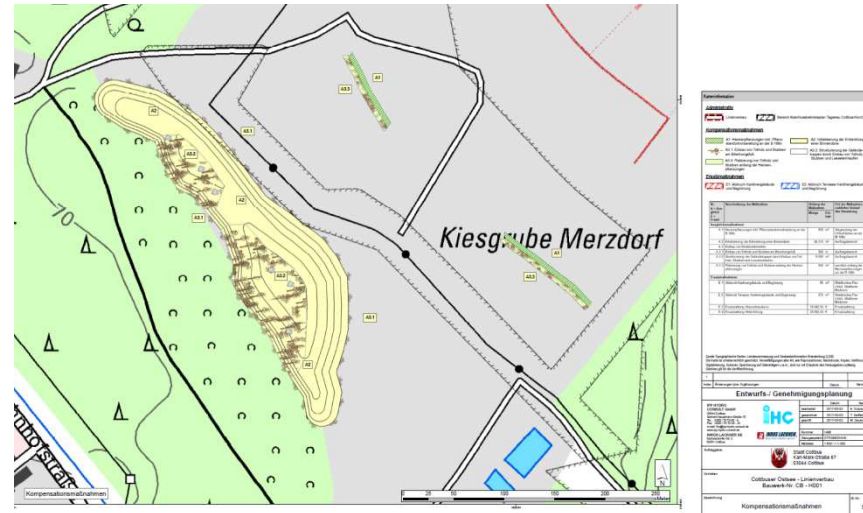
STADT COTTBUS
CHÓŚEBUZ

„Linienverbau zum Stadthafen Cottbuser Ostsee“

Initialisierung der Entwicklung einer Binnendüne



Heckenpflanzung und Ersatzhabitate
für Zauneidechsen





STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

„Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Großen Spreewehr (Fischaufstiegsanlage) und Umbau der Sohlrampe“



Plangenehmigungsverfahren

Fischaufstiegsanlage Großes Spreeweher

- Plangenehmigungsverfahren mit konzentrierten behördlichen Entscheidungen (wasserrechtliche-/ denkmalschutzrechtliche Erlaubnis/ landschaftsschutzrechtliche Genehmigung)
- Vorhabensträger /Antragsteller: Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“
- Landesamt für Umwelt = Plangenehmigungsbehörde
- Stadt Cottbus/Chósebez beteiligt als Träger öffentlicher Belange (TöB)



STADT COTTBUS
CHÓŚEBUZ

Fischaufstiegsanlage Großes Spreewehr

Tab. 14: Ermittlung des Kompensationsumfanges

Konflikt	Dimension	Kompensationsfaktor	Kompensationsbedarf
K 1 K 4	Funktionsverlust durch Versiegelung und Teilversiegelung/Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	738 m ² 156 m ²	1,0 0,5
K 2	Überprägung/Veränderung der Standortverhältnisse und Einschränkung der Bodenfunktionen	500 m ²	0,2
K 6	Verlust von Gehölzen	31 Bäume 780 m ² Gehölzfläche	siehe Tab. 13 1,5 Gehölzfläche
K 11	Anlagebedingter Biotopverlust Biototyp 07 190 – 258 m ²	258 m ²	1,0*
* Ansatz von 1 : 1 aufgrund der bereits erfolgten anthropogenen Überprägung und der verbleibenden großen Fläche dieses Biototyps im unmittelbaren Umfeld			

Der Kompensationsumfang setzt sich somit zusammen aus:

916 m² Maßnahmen zur Verbesserung des Bodenhaushaltes
(z. B. Entsiegelung, bodenverbessernde Maßnahmen etc.)
258 m² Biotop- bzw. lebensraumverbessernde Maßnahmen
70 Stück Hochstammpflanzungen
1.170 m² Strauchpflanzung

Quelle: Landschaftspflegerischer Begleitplan im Zuge des Bauvorhabens
Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Großen Spreewehr in Cottbus (November 2015), Ingenieurbüro PROKON



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

„Errichtung Antennenträger Stahlgittermast 40m mit Outdoorsystemtechnik“

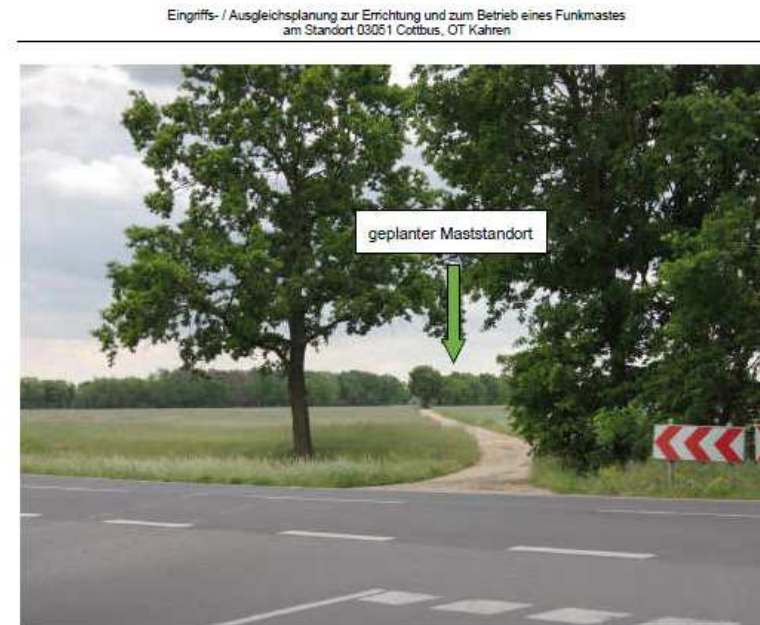
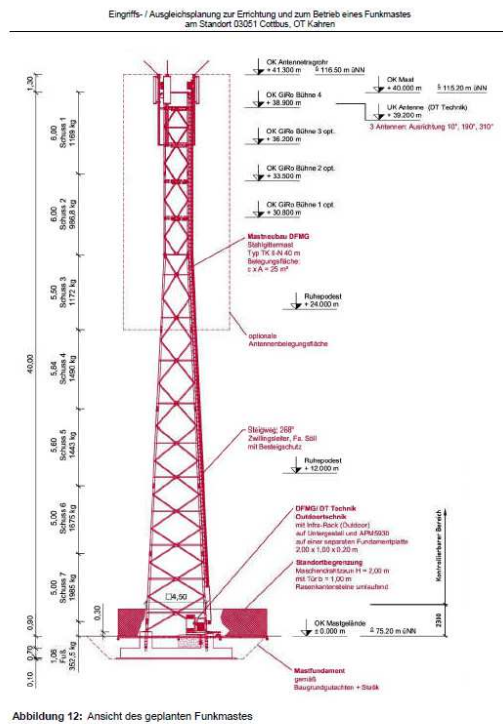


Abbildung 16: Fotostandort 2 - Blick von der B168 auf den geplanten Standort südlicher Richtung (Entfernung ca. 850 m)

Die Abbildung 16 zeigt die Sichtwirkung der nördlich im Wirkraum befindlichen Wohnbebauung auf den Vorhabenstandort. Die Sicht auf den Funkmast in ca. 850 m Entfernung wird durch Baumreihe verschattet. Es wird lediglich die Spitze des Mastes erkennbar sein.



Seite 18 von 47

Baugenehmigungsverfahren

Bildquelle: „Eingriffs-/Ausgleichsplanung für die Errichtung eines Funkmastes“ (Mai 2020),
SFI – Sachverständige für Immissionsschutz GmbH, M.Sc. Sandra Timmke

Errichtung Antennenträger Stahlgittermast 40m mit Outdoorsystemtechnik

- Baugenehmigungsverfahren
- Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Cottbus = Genehmigungsbehörde
- Einvernehmen der uNB: Auflagen zur Kompensation auf der Grundlage einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung
- Landschaftsbild wurde gemäß Antennenträger-Erlass des MUNR * per Ersatzzahlung ausgeglichen (die visuellen Auswirkungen der Maste sind in der Regel nicht ausgleichbar)
- Ersatzzahlungen gehen an das Land Brandenburg (Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg)

* Erlass des MUNR zur naturschutzrechtlichen Beurteilung von Antennenträgern für die Telekommunikation (5.5 Ausgleichsabgabe), vom 17. August 1998, geändert am 9. Mai 2002



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !